



Benutzung der Bauplanausgabe durch Studierende **Informationen betreffend Vollmacht**

Für Einsicht und Ausleihe von Planunterlagen muss gemäss Verordnung betreffend die Ausleihe von Bauakten zwingend eine Vollmacht vorgelegt werden.

Dazu bitten wir Sie, Folgendes zu beachten:

- Die Vollmacht darf nicht älter als ein Jahr sein.
- Die Vollmacht muss von der verantwortlichen Ausbildungsleitung (z.B. Professorin) unterschrieben sein.
- Die Vollmacht verbleibt im Staatsarchiv. Sie können auch eine Kopie abgeben.
- Bei Gebäuden mit erhöhten Sicherheitsanforderungen (z.B. Post, Bank, Versicherung etc.) ist eine aktuelle Vollmacht des Gebäudeeigentümers im Original beizubringen.
- Verwaltungsverträge gelten nicht als Vollmacht.